



# Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte!

Information nach Art 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie gemäß der seit dem 25. Mai 2018 zur Anwendung gekommenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unsere Gemeindeverwaltung sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

## Wer ist für Die Datenverarbeitung verantwortlich?

Gemeinde Schutterwald

Kirchstraße 2  
77746 Schutterwald

Telefon: 0781/9606-0  
Telefax: 0781/9606-99

<https://www.schutterwald.de/de/startseite>  
[gemeinde@schutterwald.de](mailto:gemeinde@schutterwald.de)

## An wen können Sie sich wenden?

Als Ansprechpartner steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Gemeinde und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von Baden-Württemberg zur Verfügung.

Datenschutzbeauftragter

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@schutterwald.de](mailto:datenschutzbeauftragter@schutterwald.de)

LfdI BW:

[Landesdatenschutzbeauftragter von Baden-Württemberg:](#)

## Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Ihre Daten erhalten wir direkt von Ihnen oder sie werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhoben und verarbeitet.

## Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können. Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennen Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.

Datenschutzrechtliche Grundlagen sind Art. 6 DSGVO und § 4 LDSG bzw. Art. 9 DSGVO und §§ 12-19 LDSG BW für besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Hinweis: Einwilligungen nach Art. 6 (1) a) DSGVO können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies gilt auch für bereits erteilte Einwilligungserklärungen vor Inkrafttreten der DSGVO.

## Wer bekommt Ihre Daten?

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

Darüber hinaus können folgende Stellen Ihre Daten erhalten:

- von der Gemeinde eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Logistik- und Druckdienstleistungen, die Ihre Daten weisungsgebunden für uns verarbeiten
- Dritte bei Vorliegen einer gesetzlichen, vertraglichen oder behördlichen Verpflichtung

## Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Bearbeitung. Es gelten unterschiedliche Löschfristen.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus der Abgabenordnung (AO), SGB I und X usw. ergeben. Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation können bis zu 30 Jahre betragen.

Darüber hinaus können Daten und Dokumente bei nach § 15 LDSG BW im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken dauerhaft gespeichert oder aufbewahrt werden.

## Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Wir übermitteln Ihre Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR (Drittländer) nur, soweit dies zur Ausführung des gesetzlichen Verwaltungshandelns erforderlich ist.

## Welche weiteren Datenschutzrechte haben Sie?

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

## Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Die Bereitstellung der Daten erfolgt im Rahmen des behördlichen Antragsverfahrens aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. Meldepflichten bei Wohnungswechsel).

## Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Grundsätzlich erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO.

## Inwieweit werden Ihre Daten für eine Profilbildung genutzt?

Es erfolgt keine Profilbildung Ihrer Daten. (Zusammenführung unterschiedlicher Informationen, um von Ihnen ein Nutzerprofil über Ihre Verhaltensweisen zu erstellen).

## Welche Widerspruchsrechte haben Sie? Wann können Sie diese wahrnehmen?

### Einzelfall bezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 (1) e) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung  
Eine Direktwerbung wird durch die Gemeinde nicht eingesetzt. Der Widerspruch kann jeweils formfrei erfolgen.

## Ergänzende Informationen der Steuerverwaltung

Einwohner und Unternehmen treten mit der Steuerverwaltung der Gemeinde in Kontakt, weil sie Steuererklärungen und -anzeigen sowie Gewerbemeldungen abgeben, Abgaben zahlen müssen und Erstattungen beanspruchen können. Hierbei werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen und verwaltungsinternen Zwecken, soweit

- die Abgabenordnung
- das Gewerbesteuerengesetz
- das Grundsteuergesetz
- das Kommunale Abgabengesetz
- das Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Baden-Württemberg
- das Absatzförderungsgesetz
- das Weinbergsaufbaugesetz
- das Weingesetz
- das Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
- die Abgabensatzungen der Gemeinde
- die Gewerbeordnung

unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Im Verfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte und pseudoanonymisierte Daten. Wenn Behörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

### Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Um unsere Aufgaben zu erfüllen, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der Abgabenordnung). Nur in den gesetzlich, ausdrücklich zugelassenen Fällen, dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nicht-steuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 der Abgabenordnung).

Die Erhebung von personenbezogenen Daten für Gewerbemeldungen erfolgt nach § 14 Gewerbeordnung (GewO). Die Weiterverarbeitung von diesen Daten ergibt sich ebenfalls aus § 14 GewO.

### Beispiel zur Verarbeitung

Die mit der Hundesteuer erhobenen Daten werden bei der Hundesteuerveranlagung verarbeitet.

### Beispiel zur Weiterverarbeitung

In bestimmten Fällen werden einzelne Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt gesondert festgestellt (z.B. Grundsteuermessbetrag). Hierzu werden die Angaben aus der Feststellungserklärung in einem selbständigen Verfahren zur Veranlagung von den grundbesitzbetreffenden Abgaben (z.B. Grundsteuer- und Landwirtschaftskammerbeiträge) verarbeitet. Die auf diese Weise festgestellten Besteuerungsgrundlagen und weitere erforderliche Daten werden den Gemeinden mitgeteilt, die für die Veranlagung der Beteiligten zuständig sind. Diese verarbeiten die mitgeteilten Daten weiter, indem sie diese im Steuerfestsetzungsverfahren, z.B. bei der Grundsteuer durch einen Grundsteuerbescheid, berücksichtigen.

### Gewerbemeldedaten:

Die Übermittlung von Gewerbemeldedaten an die in § 14 GewO genannten Empfänger erfolgt an das KM Gewerberegister (Komm.ONE), die dann die Weiterverteilung vornimmt.

### Verwaltung folgender Steuern, Gebühren und Beiträge

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer A + B
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- Zweitwohnungsabgabe
- Landwirtschaftskammerbeitrag
- Jagdsteuer
- Absatzförderung, Wiederaufbaukasse
- Gewerbemeldegebühren
- steuerliche Nebenleistungen nach der Abgabenordnung

### Kategorien personenbezogener Daten

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Ort, Staatsangehörigkeit, Steuernummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)

erforderliche Angaben, z.B. Größe und Lage der Wohnung/Grundbesitz, Höhe der Miete, Anzahl der Mitbewohner, Informationen zum Arbeitgeber, Informationen zur Hauptwohnung, Einspielergebnis von Glücksspielgeräten, Informationen zu Tanzveranstaltungen, Jahresjagdpatch.

- Von Dritten übersandte Berechnungsgrundlagen (z.B. Grundsteuer- und Gewerbesteuer-messbescheide):
  - Nebenwohnungen
  - Familienstand und Kinder
  - Vertretungsbefugte
  - Bankverbindung
  - Angaben über geleistete oder erstattete Abgaben
  - Angaben über abgegebene Steuererklärungen und gestellte Anträge
  - Rechtsbehelfe
  - Mitteilungen der Rechtsanwälte und Steuerberater
  - Daten aus öffentlichen Registern (z.B. Handelsregister, Vereinsregister, Grundbuch, Insolvenzbenachrichtigung)
  - Tätigkeiten bei Gewerbemeldungen
  - Betriebsstättenanschriften

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre Steuererklärung, Anzeigen, Mitteilungen und Anträge. Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele:

- Nebenwohnungsdaten durch das zuständige Meldeamt
- Daten im Rahmen des Mietverhältnisses durch den Vermieter
- Eigentümer übermitteln Daten über Grundstücksveräußerungen, Gesellschaftsverträge, Erbverträge und Schenkungsverträge
- Behörden übermitteln Daten über Zahlungen und Verwaltungsakte

Außerdem erhalten wir steuerrelevante Informationen von anderen Finanzbehörden.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir die betreffenden personenbezogenen Daten auch durch Nachfrage bei Dritten erheben (z.B. Auskunftersuchen bei den Arbeitgebern, Vermietern). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei Drittschuldern, z.B. Kreditinstitut oder Arbeitgebern, erheben. Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus dem Internet, aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

### Datensicherungsmaßnahmen

In den weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Registrierung, Festsetzung und Erhebung zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen. Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer vollautomatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z.B. vollautomatischer Steuerbescheid nach § 155 Abs. 4 der Abgabenordnung).

## Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

### Beispiele:

- Mitteilung im Rahmen der Grundsteuer und Gewerbesteuer an die für die Festsetzung der Grundsteuer- bzw. der Gewerbesteuerermessbeträge zuständigen Finanzämter.
- Mitteilung von Gewerbemeldungen an die in § 14 GewO genannten Behörden und Stellen.
- Mitteilung an die Finanzbehörden, soweit diese im steuerlichen Verfahren notwendig sind.
- Mitteilungen an statistische Behörden, soweit dies erforderlich ist.

## Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Verfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 – 171 Abgabenordnung sowie §§ 228 – 232 Abgabenordnung) und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen nach der GemHVO für Buchungsbelege.

Wir dürfen die betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für zukünftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).

## Allgemeine Hinweise zu den Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (z.B. § 32c – 32f Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

## Ergänzende Informationen des Standesamtes

### Zweck der Verarbeitung

Im Standesamt werden Fachverfahren, Registerverfahren und elektronische Sammelakten gemäß Personenstandsrecht, insbesondere Personenstandsgesetzes (PStG) und Personenstandsverordnung (PStV) betrieben. Dies dient der Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben. Dies sind u.a.

- Verarbeitung von Registereintragungen (Abruf, Erstellung, Fortschreibung) bei Eheschließungen, Sterbefällen und Geburten
- Erstellung von Urkunden aus den Registereintragungen
- statistische Auswertung

### Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- Personenstandsgesetz (PStG)
- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)
- Landespersonenstandsausführungsgesetz (LPStAG M-V)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz (PSt-GÜLVO M-V) und Landespersonenstandsverordnung M-V (noch nicht in Kraft)

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden zusätzlich:  
Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm
- Melderegister
- Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)

### Weitergabe

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an das Standesamt der Eltern, das Statistische Landesamt, die Vormundschaftsgerichte, die Jugendämter, die Familiengerichte, das zentrale Testamentsregister und die Meldebehörden weitergeben.

### Aufbewahrung / Speicherung

Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Kirchengaustritte werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv übernommen werden.

## Ergänzende Informationen des Bürgeramtes/-büros

Im Bürgerbüro liegen folgende Aufgaben, die Sie als Einwohner betreffen:

- Einwohner- und Meldewesen
- Passwesen
- Führungszeugnisse
- Führerscheinanträge
- Barkasse
- Fundsachen
- Reservierung Grillplatz
- Beglaubigungen

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

#### Einwohner- und Meldewesen

Das Einwohner- und Meldewesen hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Passwesen:

Beantragung und Ausstellung von Reisepässen, Personalausweisen, Kinderreisepässen, vorläufigen Ausweisen und Pässen.

Verarbeitung aufgrund Vorgaben aus Passgesetz (PassG), Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), Allg. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes, Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung amtlicher Pässe der BRD, Landespersonalausweisgesetz

Führerscheinanträge:

Prüfung der Personenangaben, Bestätigung und Weiterleitung von Führerscheinanträgen (erstmalige Erteilung, Verlängerung, Erweiterung, Neuerteilung nach Entzug, Begleitetes Fahren ab 17 Jahren, Ausstellung eines Internationalen Führerscheines, Erteilung/Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis aus EU/EWR Staaten etc.) an das Landratsamt Ortenaukreis.

Verarbeitung aufgrund § 3 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) (Eignung), § 21 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) (Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis), § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) (Fahrerlaubnis und Führerschein) und/oder § 2a Straßenverkehrsgesetz (StVG) (Fahrerlaubnis auf Probe).

Führungszeugnisse:

Antragstellung auf Erteilung eines einfachen und erweiterten Führungszeugnisses für eigene Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde, Europäisches Führungszeugnis. Erhebung aufgrund § 30 BZRG (Bundeszentralregister). Die Eingabe und Speicherung erfolgen beim Bundesministerium des Inneren über das BZRG.

Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann.

Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen, die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.



f) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

#### Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Allgemeine Passangelegenheiten und das Passregister werden nach 10 Jahren gelöscht, Passanträge 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Passes.

Führerscheinanträge werden nicht in der Gemeinde gespeichert, sondern liegen beim Landratsamt.

Anträge für Führungszeugnisse erfolgen zentral beim Bundesministerium des Inneren über das BZRG.

## Ergänzende Informationen des Hauptamtes

Kindergartenermäßigung, Ermäßigung Schulkindbetreuung

Zweck: Verwaltung und Abrechnung/ Bezuschussung von Kindergarten- und Schulkind-Betreuungsanträgen

Rechtsgrundlagen:

- § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz BW (KiTaG)
- § 4a Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG)

Empfänger: Hauptamt, Gemeindekasse, Kindergartenleitung, Caritas (Schulen)

Hallenverwaltung

Zweck: Pflege der wiederkehrenden Belegung (Dauerbelegung) der öffentlichen Hallen, bzw. Sonderbelegung, bzw. der gesonderten Wochenendbelegung.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Vbdg. mit Art. 71 LV BW (Gemeindeselbstverwaltung), Gemeindegatzung, Entgeltordnung

Empfänger: Hauptamt, Rechnungsamt (Rechnungsstellung), Hausmeister, ggf. Feuerwehrleitung

Jubilare

Zweck: Führen einer Monatsliste über Altersjubilare und Hochzeiten, Planung der Besuche durch Bürgermeister. Die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung eines vorliegenden Widerspruchs, es werden keine Adressdaten bei Veröffentlichung preisgegeben.

Rechtsgrundlage: Die Verarbeitung erfolgt bei Jubilaren und Ehejubilaren nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG); Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen zu Alters- und Ehejubiläen für Mandatsträger (insbesondere Bürgermeister). Altersjubiläen im Sinne des § 50 BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum

Es gilt ein Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG gegen die oben genannte Verarbeitung. Hierauf hat die Gemeinde gemäß § 17 BMG bei Anmeldung und ansonsten jährlich im Amtsblatt hinzuweisen

Empfänger: Bürgerbüro/Hauptamt

Schadensmeldungen

Zweck Abwicklung von Schadensfällen mit der Versicherungsgesellschaft per Formular / per Mail

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Vbdg. mit Art. 71 LV BW (Gemeindeselbstverwaltung), Gemeindegatzung

Empfänger: Hauptamt, in Folge ggf. Rechnungsamt, Bauamt, extern ggf. Versicherung

Veranstaltungen, Vereine

Verwaltung der Adressdaten von Ansprechpartnern und Vorsitzenden der Vereine

Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO öffentliches Interesse für die Kommunikation mit den Vereinen

Empfänger: Hauptamt, Vereinsvorstände

## Ergänzende Informationen zu Liegenschaften/Grundbucheinsichtsstelle

Bauplatzbewerberkartei

Zweck Verwaltung von Bewerbungen um einen Bauplatz und Erhebung von Bewerberdaten zum Verkauf von Baugrund der Gemeinde (generelle Bewerbung mit Nennung Ortsteil/Baugebiet, Interessensbekundung bei konkretem Grundstückangebot). Zur Freigabe an den Gemeinderat, Vertragserstellung an Antragssteller.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Vbdg. mit Art. 71 LV BW (Gemeindeselbstverwaltung), Gemeindegatzung

Empfänger: Liegenschaftsabteilung, Gemeinderat (Bauplatzvergabe)

Jagd- und Fischpacht, Wildschäden

Zwecke:

- Verwaltung der Jagd- und Fischpacht. Bearbeitung der Anträge, Vergabe und Abrechnung. Alle 6-9 Jahre wird die Jagdpacht neu vergeben, Fischereipachtvertrag 12 Jahre Laufzeit.
- Aufnahme von Wildschäden und Abwicklung

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Vbdg. mit §§ 11, 12, 13, 13a BJagdG, § 17 f Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (seit 1.4.2015), Satzungen der jeweiligen Jagdgenossenschaften (Verwaltung durch die Kommunen), § 14 FischG Baden-Württemberg

Empfänger Liegenschaftsabteilung: Gemeinderat (Vergabe Pacht), Rechnungsamt, extern Kreisjagdamt, bei Wildschäden: Jagdpächter und Wildschadensschätzer

Liegenschaftsnachweise

Zweck: Verwaltung, Vermietung und Verpachtung der Gemeindegrundstücke und Verwaltung der Daten von Berechtigten in Zusammenhang mit Liegenschaften der Gemeinde

Rechtsgrundlagen: Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Vbdg. mit Art. 71 LV BW (Gemeindeselbstverwaltung), Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO Baugesetzbuch

Empfänger: Liegenschaftsabteilung, Rechnungsamt, Gemeindekasse, Meldeamt, Bürgermeister (Unterschrift), ggf. Gemeinderat (bei Überschreiten der monetären Verfügungsberechtigung des BM), Gemeindewerke (Stromversorgung), Dienstleister für Heizkostenabrechnung

Baulandumlegung

Zweck: Verwaltung der Daten der Grundstücke im Umlegungsgebiet und deren Berechtigter und Eigentümer

Rechtsgrundlage: GemO, BauGB

Empfänger: Liegenschaftsamt, Bürgermeister, Gemeinderat, Rechnungsamt, Bauamt, Gemeindekasse, extern: Landratsamt

Einsicht/Ausdruck Grundbuch, Beglaubigungen

Zweck: Gewähren von Einsichtnahme im Grundbuch, Erstellen von Grundbuchausdrucken und Beglaubigung dieser.

Rechtsgrundlage: Grundbuchordnung (GBO), Gerichts- und Notarkostengesetz

Empfänger: Hauptamt, extern: Landesoberkasse und Grundbuchamt

## Ergänzende Informationen des Sozialamtes

Anträge Rentenversicherungen

Zweck: Aufnahme der erforderlichen Daten für die Anträge für die deutsche Rentenversicherung und Weiterleitung an diese mittels eAntrag.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit § 16 SGB I

Empfänger: Standesamt, extern: Deutsche Rentenversicherung

Eltern- und Erziehungsgeld

Zweck: Entgegennahme, Beratung und Weiterleitung von Anträgen für die L-Bank Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage: § 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Empfänger: Hauptamt und extern L-Bank Baden-Württemberg

## Ergänzende Informationen des Bauamtes

### Bauanträge

Zweck: Abwicklung der Verwaltungsvorgänge bei der Bearbeitung von Bauanträgen. U.a. durch Anhörungen von Behörden und Personen, Erstellen von Gebührenbescheiden

Rechtsgrundlagen:

- § 43 Landesbauordnung (LBO) (Entwurfsverfasser)
- § 53 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorlagen und Bauantrag)
- § 55 Landesbauordnung (LBO) (Nachbarbeteiligung)
- § 57 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorbescheid)
- § 58 Landesbauordnung (LBO) (Baugenehmigung)
- § 59 Landesbauordnung (LBO) (Baubeginn)
- § 67 Landesbauordnung (LBO) (Bauabnahme, Inbetriebnahme der Feuerungsanlage)
- § 1-11 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)
- Baunutzungsverordnung

Empfänger: Bauamt, Bauverwaltung, Tiefbauabteilung, Gemeindekasse (Gebühren), GIS-Abteilung (Kataster- und Lageplan-Datenübernahme), Landratsamt, Angrenzer, im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens: Bezirksschornsteinfeger, Finanzamt, Bauberufsgenossenschaft, Statistisches Landesamt

### Baulasten

Zweck: Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung für ein Grundstück zugunsten bzw. zu Lasten des eigenen Grundstücks (z.B. Abstand Neubau, Nutzungsbeschränkungen, etc.)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Vbdg. mit §§ 71 und 72 Landesbauordnung Baden-Württemberg § 72 (LBO, Baulastenverzeichnis)

Empfänger: Bauamt, Rechnungsamt, ggf. Architekten (Einsicht), Vermessungsbüros, Behörden

### Projektdatenverwaltung

Zweck: Einholung von Baupreisungen, Planungsleistungen, Ausschreibungen / Auftragsvergabe, Bauabwicklung, Unterhaltung (Gebäudemanagement)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit:

- § 57 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorbescheid)
- § 50 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) (Bauvorbescheid für verfahrensfreie Vorhaben)
- § 15 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) (Bauvorlagen für den Bauvorbescheid)
- VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen), VOL (VO für Lieferleistungen)

Empfänger: Bauamt, Kämmerei, Gemeinderat, Sozialamt (Obdachlosenunterkünfte), Liegenschafts-abteilung, Gemeindekasse (Gebühren), extern: Verwaltungsgemeinschaft, Stiftungen, Schulen, Kindergärten, Auskunft Banken, Hochwasserschutzverband, Abwasserverband, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Baurechtsamt, Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt

### Gebäudeverwaltung

Zweck: Verwalten von gemeindeeigenen Gebäudeplänen und -daten

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Vbdg. mit Art. 71 LV BW (Gemeindegemeinschaftsverwaltung)

Empfänger: Bauamt, Gebäudeverwaltung, Rechnungsamt, ggf. Hauptamt (Gemeinde als Träger Schulen und Kindergärten), extern: Träger, Versorger, Baurechtsbehörde (ohne Personenbezug)

Bestandsdaten von Liegenschaftsnachweisen

Grundlagenermittlung für die Bebaubarkeit eines Grundstückes, Wert eines Grundstückes, Baumaßnahmen.

Zweck: Auskünfte zu Bestandsdaten von Kanal/Strom/Wasser an Dienstleister (Versorger, Störbeseitigung)

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO Vertragserfüllung Eigentümer-Dienstleister, Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO öffentliches Interesse am Erhalt/Schutz der öffentlichen Infrastruktur

Empfänger: Bauamt und Rechnungsamt, extern Dienstleister (Versorgung), Planungs- und Vermessungsbüros, ggf. Gutachter

Gesplittete Abwassergebühr

Zweck: Ermittlung der Niederschlagswassergebühr (Trennung Regenwasser- und Schmutzwasseraufkommen)

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO, Verwaltungsvorschrift

Empfänger: Bauamt, Rechnungsamt, Gemeindewerke

Energiesparförder- und Entsiegelungsprogramm

Zweck: Verbesserung Mikroklima, Regenwasserbewirtschaftung, CO<sub>2</sub>-Einparung aufgrund von Gemeinderatsbeschluss in der Gemeinde unter Einbeziehung von Grundstückseigentümern, Vermietern, Pächtern und Hausverwaltungen

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Vbdg. mit Art. 71 LV BW (Gemeindegemeinschaftsverwaltung)

Empfänger: Bauamt, Rechnungsamt, Gemeindekasse, extern: Dienstleister (Energieagentur, Handwerksbetriebe, GIS-Pflege), Planer

## Ergänzende Informationen des Jugendbüros

Jugendberatung und -betreuung

Zweck: Beratung und Betreuung von Jugendlichen, basierend auf dem gesetzlichen Arbeitsauftrag zur Partizipation, Befähigung zur Selbstständigkeit und außerschulische Bildung

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit KJHG, § 11 Abs.3 SGB VIII, § 14 Abs. 1-3 Landeskinder und Jugendhilfegesetz

Empfänger: Leitung Jugendbüro

Jugendrat

Zweck: Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen kommunalpolitischen Partizipation der Jugendlichen, ehrenamtliche Betreuung von Jugendlichen durch den Jugendrat

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit § 41a GemO

Empfänger: Leitung Jugendbüro

Veranstaltungen und Freizeitangebote Jugendlicher

Zweck: Veranstaltung von Jugendclub-Angeboten (Hüttenaufenthalt, Wochenendfreizeiten, Ausflüge, Aktionen, offene Angebote und halboffene Angebote (mit Anmeldung))

Rechtsgrundlage: : Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit KJHG, § 11 Abs.3 SGB VIII, § 14 Abs. 1-3 Landeskinder- und Jugendhilfegesetz

Empfänger: Leitung Jugendbüro

## Ergänzende Informationen zur Gemeindefeuerwehr

Feuerwehrverwaltung

Zweck: Einsatzerfassung Feuerwehr und Abrechnung, Personal- und Geräteverwaltung, Auswertung, MP-Feuer (Profi Netzwerk)

Die aufgezeichneten Daten dienen der Durchführung und Abwicklung sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung von Einsatzaufträgen, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche, insbesondere zur Anforderung von Kostenersatz, sowie zur Verfolgung von Straftaten oder zur Verteidigung im Falle der Verfolgung von Mitarbeitern der Leitstelle oder von Angehörigen der Feuerwehr wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zu statistischen Zwecken. Ebenso dürfen die aufgezeichneten Daten zur Evaluation oder zur Verfahrensverbesserung oder zur Aus- und Fortbildung verwendet werden, soweit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird.

Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit §§ 3-5 und insbesondere § 35 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, Landeskatastrophenschutzgesetz, Feuerwehrsatzung, Satzung über die Erhebung Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Empfänger: Feuerwehr und Feuerwehrverwaltung (Hauptamt), Rechnungsamt, extern ggf. Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gemeinden und Landkreise, Landesfeuerweherschule, Landratsamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr, Leistungsträger des Rettungsdienstes

Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

Zweck: Übersichtsliste / Verwaltung der Bescheid-Empfänger bei Feuerwehreinsätzen, mit Darstellung Einsatz- und Rechnungsdaten

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO in Vbdg. mit §§ 3-5 und insbesondere § 35 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, Landeskatastrophenschutzgesetz, Feuerwehrsatzung, Satzung über die Erhebung Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Empfänger: Hauptamt, Rechnungsamt und Gemeindekasse

## Besondere Informationen zur Durchführung der Wahlen

Das Hauptamt ist zuständig für die Organisation und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen:

- Kommunalwahlen
- Landtagswahlen
- Bundestagswahlen

- Europawahlen
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheide
- Volksbegehren und Volksentscheide

Je nach Wahlereignis zählen zu den Hauptaufgaben:

- die Erstellung und Fortführung von Unterstützungslisten
- die Abwicklung des Parteiverkehrs zur Eintragung in Unterstützungslisten
- die Erstellung und Fortführung des Wählerverzeichnisses
- das Bearbeiten von Anträgen auf Eintragung ins Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen (im Parteiverkehr und postalisch eingehende Anträge)
- die Sicherstellung und der Ausstattung aller Wahlräume
- die Einteilung und Berufung der Wahlvorstandsmitglieder und der sonstigen im Zuge der Wahl beteiligten Kräfte
- die Ergebnisermittlung und Ergebniskontrolle
- die Koordination aller an der Wahl beteiligten städtischen Dienststellen

Hierfür werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (öffentliches Interesse)

Welche personenbezogenen Daten verarbeitet das Hauptamt für Statistik und Wahlen?

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

Beim Erstellen der Abstimmungsverzeichnisse werden gemäß § 6 KomWG i.V.m. §§ 3 und 3a KomWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 21 GemO i.V.m. §§ 27, 29 KomWO an den Abstimmungsvorstand und an den Briefabstimmungsvorstand und wird gemäß §§ 5 ff KomWO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

Bundestagswahl

Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 14 BWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 49 BWO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 8 und § 49 BWO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 20 und § 21 BWO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 32 i.V.m. 34 BWO personenbezogene Daten der Bewerber verarbeitet. Hierzu zählen:

- Name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß §35 (1) BWO an den Landes- und Bundeswahlleiter, gemäß § 25 (1) BWG und § 36 (1) BWO an die Vertrauenspersonen und gemäß § 36 (2) BWO an den Kreiswahlausschuss. Die Daten werden gemäß § 38 und § 79 BWO öffentlich bekannt gemacht.

## Europawahl

Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 14 EuWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 42 EuWO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 7 i.V.m. § 6 und § 42 EuWO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 19 i.V.m. § 79 und § 20 EuWO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

## Landtagswahl

Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 11 LWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 44 LWO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 5 i.V.m. § 6 und § 44 LWO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 10 zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden gemäß § 26 i.V.m. § 28 (1) LWO personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber verarbeitet. Hierzu zählen:

- Name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 29 (1) LWO an den Landeswahlleiter, gemäß § 30 (1) LWO an die Vertrauenspersonen und gemäß § 30 (2) LWO an den Kreiswahlausschuss. Die Daten werden zudem gemäß § 32 i.V.m. § 67 LWO öffentlich bekannt gemacht.

## Kommunalwahl/Wahl des Bürgermeisters

Beim Erstellen der Wählerverzeichnisse werden gemäß § 10 KomWO personenbezogenen Daten verarbeitet. Hierzu zählen:

- Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 43 KomWO an den Wahlvorstand des Wahlbezirks, gemäß § 68 i.V.m. § 43 KomWO an den Briefwahlvorstand. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 13 KomWO zu jedermanns Einsicht im automatisierten Verfahren bereitgehalten.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge werden gemäß § 23 i.V.m. § 25 (1) KomWO personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber verarbeitet. Hierzu zählen:

- Name, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gemäß § 29 (5) KomWO an die Aufsichtsbehörde, gemäß § 29 (1) S. 1 KomWO an die Vertrauenspersonen und gemäß § 29 (1) S.2 KWO an den Wahlausschuss. Die Daten werden zudem gemäß § 30 KomWO öffentlich bekannt gemacht.

## Wahlhelferberufung

Gemäß § 9 (4) BWG sind Gemeindebehörden befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der

Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Hierzu zählen:



- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern

Wie werden die Daten im Fachbereich Wahlen verarbeitet?

Die elektronische sowie die papiergebundene Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben nach den gesetzlichen Vorschriften (DSGVO, LDSG, BDSG) sowie städtischen Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen des Bürgermeisters. Hierfür werden die notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten in Form von Adressen werden für die Dauer der Aufgabenerledigung (einschließlich evtl. Wahlprüfungsverfahren u.dgl.) vorgehalten und gespeichert. Im Rahmen der v.g. Aufgabenerledigung werden diese nach den o.g. gesetzlichen Vorschriften an die zuständigen Wahlbehörden, Gerichte und Institutionen weitergegeben.

## Ergänzende Informationen zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

### Rechtsgrundlage der Verarbeitung von Fotografien

Auch Fotos können personenbezogene Daten sein und werden, soweit nachfolgend nichts anderes angegeben wird, im Rahmen unserer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung angefertigt und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 LDSG). Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

### Zweck und Datenkategorien, die wir verarbeiten

Die Gemeinde erstellt zum Zwecke der Bürgerinformation, Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie zu touristischen Zwecken eine Vielzahl von Fotos und Filmaufnahmen. Dieser Zweck unterstützt das öffentliche Interesse, im erforderlichen Maße (auch bebildert) über unsere Tätigkeiten zu informieren, um der Pflicht zur umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Öffentlichkeit generell nachzukommen. Die Foto- und ggf. Filmdateien und somit ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gespeichert, soweit nichts anderes vereinbart oder geregelt ist, da wir durch eine dauerhafte Dokumentation unserer Tätigkeit auch dem historischen Interesse Rechnung tragen wollen.

Fotos können auf der Website, in Social-Media-Kanälen in Printmedien aber auch in anderen digitalen Medien zur Darstellung von Aktivitäten der Gemeinde veröffentlicht werden.

Sofern wir Personen würdigen und besonders hervorheben möchten, werden neben den Foto- und Filmaufnahmen personenbezogene Daten (Vor- und Zuname) erhoben und verarbeitet.

Soweit sich aus Foto- oder Filmaufnahmen Hinweise auf ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit ergeben (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille), verarbeiten wir auch diese.

### Keine Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Sie müssen sich grundsätzlich nicht von uns fotografieren und/oder filmen lassen und uns Ihren Vor- und Zunamen mitteilen. Wenn Sie nicht abgelichtet werden möchten, teilen Sie dies bitte sofort der / dem Fotografin / en mit. Wenn Sie nicht abgelichtet werden möchten, aber bemerken, dass eine Kamera in Ihre Richtung zeigt, wenden Sie sich bitte ab.

Wenn die Gemeinde Fotos und Filmaufnahmen bei eigenen Veranstaltungen plant, informiert sie darüber vorab in Einladungsflyern und per Aushang am Veranstaltungsort.

#### Verarbeitung von Fotografien von Kindern und Jugendlichen

Eine Veröffentlichung von Fotografien von Kindern und Jugendlichen wird von uns nur mit der Einwilligung der Eltern vorgenommen. Dies gilt auch für Gruppenbilder. Bei getrenntlebenden oder geschiedenen gemeinsam Sorgeberechtigten ist das Einverständnis beider Elternteile erforderlich. Nur bei allein Sorgeberechtigten genügt die Einwilligung dieses Elternteils. Ausnahmsweise ist dann keine Einwilligung erforderlich, wenn das Foto eine Veranstaltung zeigt, bei der das Ereignis im Vordergrund steht (z. B. Sommerfest, Sankt-Martins- Umzug, Tag der offenen Tür, Girlsday, Ferienprogramm) und nicht einzelne Personen.

Die Schulkindbetreuung oder das Jugendzentrum sind nicht verantwortlich, wenn Eltern ohne Einwilligung der Betroffenen Fotos oder Videos machen und in sozialen Netzwerken veröffentlichen. Die Einrichtung kann im Rahmen ihres Hausrechtes ein grundsätzliches Verbot von Foto und Videoaufnahmen erlassen oder festlegen, dass nur Fotos durch von dazu autorisiertem Kita-Personal oder von offiziell durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Fotografen gefertigt werden dürfen.

Die Form der Einwilligung richtet sich nach Art. 7 DSGVO und kann auch mündlich erfolgen (vgl. Erw. 32 zu Art 7 DSGVO).

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen das Einverständnis selbst erteilen.

#### Auftragsvergabe an Fotografen

Die Rechte und Pflichten im Rahmen einer Auftragsvergabe der Gemeinde an Fotografinnen und Fotografen werden jeweils vertraglich geregelt. Die Datenübergabe von Fotografien von Fotografen/innen an die Gemeinde erfolgt auf gesicherten Kommunikationswegen.

#### Weitergabe von Fotografien

Die Gemeinde gibt Fotografien und Filmaufnahmen an Dritte nur im Rahmen der nachfolgend genannten Zwecke weiter und soweit nichts anderes vereinbart und geregelt ist. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Zweck der Werbung (Kataloge, Presseberichterstattung, PR-Artikel, Bürgerinformation) Die Weitergabe wird bei Auftragsvergabe mit den Fotografinnen und Fotografen vertraglich geregelt (siehe Absatz „Auftragsvergabe an Fotografen“).

Wenn die Gemeinde Foto- und Filmaufnahmen auf Social-Media-Kanälen veröffentlicht, werden die Daten dorthin übermittelt und von den Betreibern der Social-Media-Plattformen ebenfalls verarbeitet.

#### Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Unsere Datenverarbeitung findet in Deutschland und in der EU statt, eine Übermittlung der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt. Zu einer Übermittlung von Foto- und Filmaufnahmen in ein Drittland außerhalb der EU kann es allerdings dann kommen, wenn die Aufnahmen auf einem Social-Media-Kanal veröffentlicht werden und der Betreiber der Social-Media-Plattform außerhalb der EU ansässig ist.

Die Muttergesellschaft von Facebook ist in den USA ansässig, so dass Ihre Daten möglicherweise auch dorthin übermittelt werden. Facebook hat sich dem EU-US Privacy Shield unterworfen, worüber ein hinreichendes Datenschutzniveau im Zielland USA abgesichert wird (Liste abrufbar unter <https://www.privacyshield.gov/list>). Gleiches gilt für Instagram, welches Teil von Facebook ist, sowie Twitter.

## Widerspruch gegen die Verarbeitung

Es besteht das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch kann gerichtet werden an (wobei auch jede andere Art des Widerspruches möglich ist): E-Mail: [gemeinde@schutterwald.de](mailto:gemeinde@schutterwald.de).

Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Interesse der Gemeinde an der Anfertigung und Verwendung der Fotos nicht übermäßig in die Rechte und Freiheiten der betroffenen, natürlichen Personen eingreift, insbesondere da sich diese in den öffentlichen Raum begeben haben, auf die Anfertigung und Verwendung der Fotos im Vorfeld und bei der Veranstaltung hingewiesen wurde, sowie sowohl bei der Anfertigung von Fotos und auch der Veröffentlichung derselben darauf geachtet wird, dass keine berechtigten Interessen von abgebildeten Personen verletzt werden.

Sofern aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Rechte und Freiheiten einer abgebildeten Person verletzt sein sollten, werden wir durch geeignete Maßnahmen die weitere Verarbeitung unterlassen. Eine Unkenntlichmachung in Printmedien, die bereits ausgegeben sind, kann nicht erfolgen. Eine Löschung auf der Website oder in Social-Media-Kanälen erfolgt im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, und Sie erhalten von uns eine entsprechende Mitteilung. Ggf. werden wir Sie bitten, sich zu identifizieren. Hierzu sind wir bei bestehenden Zweifeln verpflichtet, insbesondere bei der Übermittlung von E-Mails, die nicht mit einer qualifizierten digitalen Signatur versehenen wurden.

## Besondere Informationen zur Videoüberwachung

### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir führen Videoüberwachungen in öffentlich zugänglichen Bereichen im Rahmen des § 20a LDSG BW (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg) zu folgenden Zwecken durch:

- um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
- um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen zu schützen, insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen.

Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oben genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind und
2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

### Speicherung der Videoaufnahmen

Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Rechte der Betroffenen (über Kap. 3 DSGVO hinaus)

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung gemäß § 20a Abs. 4 LDSG BW zu benachrichtigen.

Orte der Videoüberwachung

- derzeit keine

## Ergänzende Informationen der Gemeindewerke

Abrechnung Tarifkunden

Zweck: Verbrauchsabrechnung der Tarifkunden

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 b DSGVO Vertragliche Grundlage, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Empfänger: Kundenservice, Vertrieb, Netzservice, Forderungsmanagement, Zahlungsverkehr, extern: Steuerprüfer, Wirtschaftsprüfer, Marktpartner

Sondervertragskunden

Zweck: Verbrauchsrechnung für RLM-Kunde eigener Vertrieb, Lastganggemessene Kunden, zur Abrechnung wird sich am größten Leistungswert über das Jahr orientiert

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 b DSGVO Vertragliche Grundlage, Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Empfänger: Kundenservice, Vertrieb, Netzservice, Forderungsmanagement, Zahlungsverkehr, extern: Steuerprüfer, Wirtschaftsprüfer

Netznutzungsmanagement

Zweck: Netznutzungsmanagement zur Verwaltung u.a. von:

- Verwaltung von kunden- und netznutzungsrelevanten Daten
- Zähler- und Zusatzgeräteverwaltung
- Netznutzungsabrechnung mit Händler und deren Endkunden
- Mehr-/Mindermengenabrechnung
- Gleitende Nachberechnung bei RLM-Kunden (Lastganggemessene Kunden orientieren am größten Leistungswert über das Jahr, höchster Wert ist abrechnungsrelevant)
- Rabatte & Zuschläge (Kommunalrabatt, Umspannungszuschlag)
- Geführter Ablauf von Vorgängen wie Zählerwechsel, Marktpartneranlage etc.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Lit. b, c bzw. f DSGVO, EnWG, GPKE, Eichordnung (Netz)

Empfänger: Kundenservice, extern: Marktpartner (Nutzung des Netzes der Gemeindewerke)

Mobile Zählerstandserfassung

Zweck: Zählerstandserfassung zum Erstellen der Verbrauchsabrechnung wie Monats- oder Jahresrechnung, turnusmäßige Rechnung, Rechnung bei Auszug- oder Lieferantenwechsel.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Lit. b) DSGVO, c bzw. f DSGVO, EnWG, GPKE, Eichordnung

Empfänger: Kundenservice, Strom/Vertrieb, Marktpartner (Nutzer des Netzes der Gemeindewerke)

## Warenwirtschaft

Zweck: Komplettlösung für die kaufmännischen und betrieblichen Funktionen, um den kompletten Wertschöpfungsprozess abzubilden, z.B. Erfassung Ressourcen bis hin zur Nachbearbeitung und Analyse der Auftragsdaten, Auftragsbearbeitung (EK, VK, Umsetzung), Betriebsdatenerfassung, somit auch unter Einbeziehung der Verarbeitung von Kundendaten

Rechtsgrundlage: Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO

Empfänger: Einkauf, Vertrieb, Controlling, Geschäftsführung, extern: Finanzamt, Lieferant